

Beschlussvorlage

öffentlich

Vorlage Nr.: FB 3/051/2023/1

Federführung: Fachbereich 3	Datum: 10.11.2023
Bearbeiter: Simone Bley	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung	23.11.2023	
Verwaltungsausschuss	23.11.2023	
Rat	14.12.2023	

Gegenstand der Vorlage

Beschleunigung kommunaler Abschlüsse

In Ergänzung zur Vorlage FB 3/051/2023 erbittet die Verwaltung einen Vorratsbeschluss um die Jahresabschlüsse in verkürzter Weise abgeben zu können.

Rechtlicher Hintergrund:

Gemäß § 128 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 (2) Nr. 1 NKomVG aus einer Ergebnisrechnung, § 128 (2) Nr. 2 NKomVG einer Finanzrechnung, § 128 (2) Nr. 3 NKomVG einer Bilanz und § 128 (2) Nr. 4 NKomVG einem Anhang.

Diesem sind gemäß § 128 (3) ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Gemäß § 52 (3) KomHKVO ist für den Jahresabschluss die Erstellung von Teilergebnisrechnungen zu den Teilergebnishaushalten und gemäß § 53 (3) KomHKVO die Erstellung von Teilfinanzrechnungen zu den Teilfinanzhaushalten vorgeschrieben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 155 (1) Nr. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG), dessen Entwurf am 07.07.2023 zum Rundschreiben 108/2023 des Niedersächsischen Städte – und Gemeindebundes (Anlage 1) bekanntgemacht wurde, sollen für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen geschaffen werden, um die Aufstellung, die Prüfung und den Beschluss verfristeter kommunaler Jahresabschlüsse zu vereinfachen und zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang ergab eine Umfrage des MI im Zeitraum vom April bis Mai 2021, dass in etwa 67 % aller niedersächsischen Kommunen noch Jahresabschlüsse zu erstellen sind. Das MI kommt zu der Feststellung, dass es den Kommunen ohne Erleichterungen nicht gelingen wird, kurz- und mittelfristig alle fehlenden Jahresabschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen, geprüft und beschlossen zu bekommen.

Der Landkreis hat mit Schreiben vom 24.11.2020 darauf hingewiesen, dass wenn nicht zwei Jahresabschlüsse pro Jahr abgeben werden, entsprechende Einschränkungen zu erwarten sind.

Diese können u.a. die Versagung von Kreditermächtigungen zukünftiger Haushaltsjahre sein. (Hinweise des MI vom 12.2.2021 / Nds. Ministerialblatt Seite 414 und vom 16.11.2022 / Nds. Ministerialblatt Seite 1691)

Die Gemeinde Lemwerder veröffentlichte im Sommer 2023 den Jahresabschluss 2016, der Abschluss 2016 wurde geprüft, der Bericht steht aber noch aus. Der Jahresabschluss 2017 wird aktuell bearbeitet und die Verwaltung beabsichtigt diesen, aufgrund des aktuellen Arbeitsaufkommens, zum Ende des Jahres in verkürzter Form abzugeben.

Demnach fehlen aktuell für die Jahre 2017 bis 2022 noch sechs Jahresabschlüsse.

In vier weiteren Landkreiskommunen zeigt sich ein vergleichbarer Rückstand. Deshalb werden auch andere Wesermarschkommunen die Möglichkeit zur Abgabe eines verkürzten Jahresabschluss in Anspruch nehmen.

Zur Umsetzung der erleichternden Übergangsregelungen kann der Rat der Gemeinde Lemwerder bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 beschließen, dass

- gemäß § 1 (1) Nr. 1 NBKAG i.V.m. § 128 (2) Nr. 4 NKomVG von der **Erstellung des Anhangs** und
- gemäß § 1 (1) Nr. 2 NBKAG i.V.m. § 52 (3) KomHKVO von der **Erstellung der Teilergebnisrechnungen** und
- gemäß § 1 (1) Nr. 2 NBKAG i.V.m. § 53 (3) KomHKVO von der **Erstellung der Teilfinanzrechnungen abzusehen** und
- die Rechnungsprüfung gemäß § 2 Satz 1 NBKAG i.V.m. § 155 (1) Nr. 1 NKomVG **die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst**.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Vorratsbeschluss zu fassen um nach dem beschleunigten Verfahren die Erstellung der Jahresabschlüsse zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Gemeindeentwicklungsausschuss, der Verwaltungsausschuss empfiehlt, der Rat beschließt dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und nach Inkrafttreten des NBKAB (Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse) zur Umsetzung der erleichternden Übergangsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022, dass

- gemäß § 1 (1) Nr. 1 NBKAG i.V.m. § 128 (2) Nr. 4 NKomVG von der Erstellung des Anhangs und
- gemäß § 1 (1) Nr. 2 NBKAG i.V.m. § 52 (3) KomHKVO von der Erstellung der Teilergebnisrechnungen und
- gemäß § 1 (1) Nr. 2 NBKAG i.V.m. § 53 (3) KomHKVO von der Erstellung der Teilfinanzrechnungen abgesehen wird und
- die Rechnungsprüfung gemäß § 2 Satz 1 NBKAG i.V.m. § 155 (1) Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.